FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT UECKERMÜNDE

M 1 : 10 000

Anschluss Siehe Übersichtsplan

Landschaftsschutzgebiet

Haffküste

UECKERMÜNDE

Ueckerwiesen

Grambin

Liepgarten

STAND: 12/2005

I. DARSTELLUNGEN

(§ 5 Abs. 2 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

- W — Wohnbaufläche (i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- M — Gemischte Bauflächen (i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- G — Gewerbliche Bauflächen (i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- SO — Sondergebiet (i. V. m. §§ 10, 11 BauNVO)

FH = Ferienhausgebiet W = Wochenendhausgebiet § 10 BauNVO
C = Camping

K = Klinik Sch = Schießplatz § 11 BauNVO
E = Einkaufszentrum MC = Crossbahn
NV = Nahversorgungszentrum FH = Freizeit+Tourismus
WQ = Wohngebietszentrum JVA = Justizvollzugsanstalt
H = Hotel JZ = Jachtzentrum
T = Tierpark CW = Fischerei+Hafen
= Freizeithafen

2. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Post
- Feuerwehr
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

3. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

- Hauptverkehrsstraßen (geplant)
- Hauptverkehrsstrassen
- Bahnanlagen
- Bahnhof / Haltepunkt
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

- P — Öffentliche Parkfläche
- Busbahnhof

4. Versorgungsanlagen und Anlagen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Abdeckungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Zweckbestimmung:

- Elektrizität
- Gas
- Antennenträgerstandorte

5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

- oberirdisch
- unterirdisch

E - Elektroenergie AW - Abwasser G - Gas

6. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Grünflächen

Zweckbestimmung:

- Freizeit- und Spielanlage
- Friedhof
- Parkanlage
- Badestrand
- Dauerkleingärten
- naturbelassene Grünfläche
- Sportplatz
- Fläche für gärtnerische Nutzung
- Hundeübungsplatz
- naturnahe Parkanlage

7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

Wasserflächen

- H — Hafen
- Freizeithafen
- Surfplatz

8. Flächen für Aufschüttungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen / Spülfeld

9. Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald
- E — Erholungswald

10. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Anpflanzen von Alleen und Baumreihen

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

(§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Flächen mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege, die keiner Nutzung unterliegen
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- L — Landschaftsschutzgebiet
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- ND — Naturdenkmale
- B — potenzielle Biotope nach § 20 und § 27 LNatG M-V
- LB — Geschützter Landschaftsbestandteil
- B — lineare Biotopausdehnung
- geschützte Alleen / Baumreihen (§ 27 LNatG M-V)
- Uferschutzstreifen Uecker, Zarow 100 m Küstenstreifen 200 m
- archäologischer Fundplatz (mit amtlicher Nr. Bodendenkmal (grundsätzlich kein Eingriff)
- Bodendenkmal (Eingriff nur nach Genehmigung)
- Immissionsschutzkennlinie
- Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Standorte, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Nummerierung siehe Erläuterungsbericht)
- Richtfunkstrecke (mit Bauhöhenbeschränkung)
- Orientierung für Ortsdurchfahrten
- OD 0.2376 km Abschnitt 200
- kampfmittelbelastetes Gebiet

(§ 5 Abs. 4 BauGB)

(§ 5 Abs. 3 und 4 BauGB)

III. SONSTIGE EINTRAGUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes (§ 5 Abs. 1 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4; § 16 Abs. 5 BauNVO)

VERFAHRENSVERMERKE

Entworfen nach § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 12. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950)

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 03.04.2003. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im "Ueckermünder Stadtreporter" Nr. 8 vom 22.04.2003 erfolgt.

Ueckermünde, den 22.03.2006 Siegel Michaelis, Bürgermeisterin

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle III gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPlG) beteiligt worden.

Ueckermünde, den 22.03.2006 Siegel Michaelis, Bürgermeisterin

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch eine öffentliche Versammlung am 10.04.2003 durchgeführt worden.

Ueckermünde, den 22.03.2006 Siegel Michaelis, Bürgermeisterin

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.04.03 / 01.10.03 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ueckermünde, den 22.03.2006 Siegel Michaelis, Bürgermeisterin

5. Die Stadtvertretung hat am 25.09.03 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Ueckermünde, den 22.03.2006 Siegel Michaelis, Bürgermeisterin

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 15.10.03 bis zum 21.11.03 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Montag	8.00 - 11.30 und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 - 11.30 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 11.30 und 13.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 - 11.30 und 13.00 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im "Ueckermünder Stadtreporter" Nr. 20 vom 07.10.03 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Ueckermünde, den 22.03.2006 Siegel Michaelis, Bürgermeisterin

7. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.03.04 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ueckermünde, den 22.03.2006 Siegel Michaelis, Bürgermeisterin

8. Der Flächennutzungsplan wurde am 25.03.04 von der Stadtvertretung abschließend beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 25.03.04 gebilligt.

Ueckermünde, den 22.03.2006 Siegel Michaelis, Bürgermeisterin

9. Die Teilgenehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlass des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 28.10.2004 Az.: VII 230/- 512.111 - 6.004 sowie die Nachtragsgenehmigung vom 15.05.2006 Az.: VII 230/- 512.111 - 6.004 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Ueckermünde, den 16.05.2006 Siegel Michaelis, Bürgermeisterin

10. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Stadtvertreter vom 25.03.2006 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlass des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom ~~Az.: ... bestätigt~~.

Ueckermünde, den 16.05.2006 Siegel Michaelis, Bürgermeisterin

11. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Ueckermünde, den 16.05.2006 Siegel Michaelis, Bürgermeisterin

12. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im "Ueckermünder Stadtreporter" Nr. /Nom. 20.05.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 30.05.2006 wirksam geworden.

Ueckermünde, den 31.05.2006 Siegel Michaelis, Bürgermeisterin

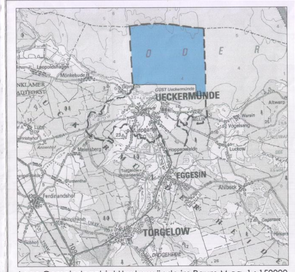

Lage Gemeindegebiet Ueckermünde im Raum M ca. 1 : 150000

Hinweise:
- Das überwiegende Gemeindegebiet der Stadt Ueckermünde befindet sich im geplanten Naturpark "Am Stettiner Haff".
- Der Flächennutzungsplan besteht aus vorliegendem Planteil und den Teilplänen Verkehr und Hochwasserschutz.

- Die Bemessungshochwasserstand beträgt 1.65 m über HN. Teile des Stadtgebietes sind durch die vorhandenen Deiche z. T. ungenügend geschützt. Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist ein Hochwasserschutz gegenüber 1.65 m HN durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

- Die auf dem Gemarkungsgebiet der Stadt vorhandenen Baudenkmale sind dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.
Bei baulichen- und Nutzungsänderungen sowie bei eventueller Umgebungsbebauung sind die Belange der Denkmalpflege (§ 7 Abs. 1 und 7 des DSchG M-V) zu beachten.

- Der Altstadtkern der Stadt Ueckermünde ist als Bodendenkmal ausgewiesen.